

1. die Tat durch Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen oder Mitführen dazu geeigneter Werkzeuge oder Geräte oder Mitführen von Waffen oder durch die Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden durchgeführt wird;
 2. die Tat durch Mißbrauch oder Fälschung von Ausweisen oder Grenzübertrittsdokumenten, durch Anwendung falscher derartiger Dokumente oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt;
 3. die Tat von einer Gruppe begangen wird;
 4. der Täter mehrfach die Tat begangen oder im Grenzgebiet versucht hat oder wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.
- (3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

A n m e r k u n g :

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegte Beschränkungen über Ein- und Ausreise oder Aufenthalt können in leichten Fällen als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.

1. Diese Bestimmung ist Ausdruck der Verpflichtung der DDR, den **Schutz der Staatsgrenze** und des gesamten Staatsgebietes vor unkontrolliertem ungesetzlichem Eindringen, Aufenthalt und Verlassen sowie ähnlichen auf die Verletzung staatlicher Hoheitsrechte gerichteten Handlungen zu gewährleisten. Sie ersetzt § 8 des Paßgesetzes vom 15. 9. 1954 in der Fassung der Änderungsgesetze vom 30. 8. 1956 und 11.12.1957 und trägt ihrem Charakter nach der Festigung der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze Rechnung. § 8 des Paßgesetzes wurde als Ordnungsstrafbestimmung neu gestaltet. (Vgl. Ziff. 11 Anpassungsges.)

2. Die häufigsten **Begehungsweisen** sind zunächst das widerrechtliche Eindringen und der widerrechtliche Aufenthalt, aber auch die Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen oder auferlegter Beschränkungen über Ein- und Ausreise, Reisewege und Fristen oder den Aufenthalt. Neu aufgenommen ist der Tatbestand des illegalen Aufenthalts, z. B. nach Ablauf einer Aufenthaltsgenehmigung, der vom bisherigen § 8 Paßgesetz nicht erfaßt war und nach § 9 Paßgesetz nur die Ausweisung möglich machte. Die Aufnahme auch dieser Alternativ^e ist die Konsequenz aus der zum Schutz unserer Republik und des Friedens in Europa notwendig gewordenen Sicherung der Staatsgrenze seit dem 13. 8.1961. Weitere Begehungsweisen bestehen in mittelbaren über die Täuschung der zuständigen Staatsorgane vorgetragenen Angriffen, z. B. dem Erschleichen einer Genehmigung zum Betreten oder Verlassen der DDR.

Schließlich ist auch das ungenehmigte Verlassen der DDR sowie das Nichtzurückkehren nach legaler Ausreise in den Tatbestand aufgenommen.